

Wahlordnung der CFA Society Germany e.V.

§ 1 – Voraussetzungen

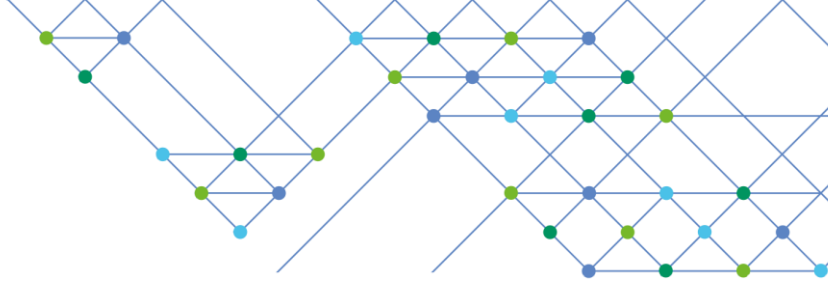
- 1.1. Jeder Kandidat für eine Aufsichtsratsposition muss bereit sein, die in der Satzung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegten Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds vollumfänglich wahrzunehmen.
- 1.2. Mitglieder des Aufsichtsrats sollen in ihrer hauptberuflichen Tätigkeit Positionen bekleiden, die ihnen eine Tätigkeit für den Verein im erforderlichen Umfang und ohne Interessenskonflikte ermöglichen. Bei abhängiger Beschäftigung sollte ein Einverständnis des Arbeitgebers vorliegen.
- 1.3. Die Kandidaten für eine Aufsichtsratsposition sollten das definierte Anforderungsprofil (siehe Seite 4 Anforderungsprofil Aufsichtsrat) erfüllen.

§ 2 – Nominating Committee

- 2.1 Das Nominating Committee ist für die Vorbereitung von Aufsichtsratswahlen und die Nominierung von Kandidaten entsprechend dieser Wahlordnung zuständig.
- 2.2 Das Nominating Committee besteht aus einem Chair und vier weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Diese fünf Mitglieder werden vom Aufsichtsrat am Anfang des Geschäftsjahres angefragt und anschließend mindestens 90 Tage vor der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand hat dabei ein Vorschlagsrecht, wer im Nominating Committee tätig ist. Zusätzlich gehören dem Nominating Committee der/die amtierende Aufsichtsratsvorsitzende und der/die Vorstandsvorsitzende des Vereins als nicht stimmberechtigte Mitglieder an. Eine Telefonkonferenz oder ein Meeting mit allen Parteien wird in der Zeit zwischen dem Stichtag des Bewerbungsprozesses und der Einladung der MV stattfinden.
- 2.3 Chair des Nominating Committees soll ein Past President oder ehemaliger Aufsichtsratsvorsitzender sein. Weitere Mitglieder sollen aktive Vereinsmitglieder sein, die über Personalverantwortung und Erfahrung mit der CFA Society Germany verfügen. Amtierende Aufsichtsratsmitglieder dürfen – mit Ausnahme des amtierenden Vorsitzenden – nicht Mitglieder im Nominating Committee sein.
- 2.4. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beginnt mit der Ernennung durch den Aufsichtsrat und endet mit der Durchführung der Aufsichtsratswahl. Eine Wiederernennung ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Nominating Committee sollte 5 Jahre nicht überschreiten.

§ 3 – Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- 3.1 Der Aufsichtsrat besteht laut Satzung § 5.1 a) aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie mindestens drei und maximal sieben weiteren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat legt mindestens 90 Tage vor den Wahlen die zukünftige Zusammensetzung des Aufsichtsrats fest, d.h. er entscheidet, wie viele Aufsichtsratsposten im Falle von anstehenden Wahlen bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu besetzen sind.



- 3.2 Der Chair des Aufsichtsrats empfiehlt sowohl seinen Nachfolger als auch den Vize Chair und lässt darüber intern im Aufsichtsrat abstimmen. Dies erfolgt spätestens 30 Tage vor dem „Call for Applications“ und wird schriftlich festgehalten. Diese Abstimmung erhält das Nominating Committee als erste Empfehlung für die Besetzung der offene Chair und Vize Chair Stellen.

§ 4 – Bewerbungsprozess

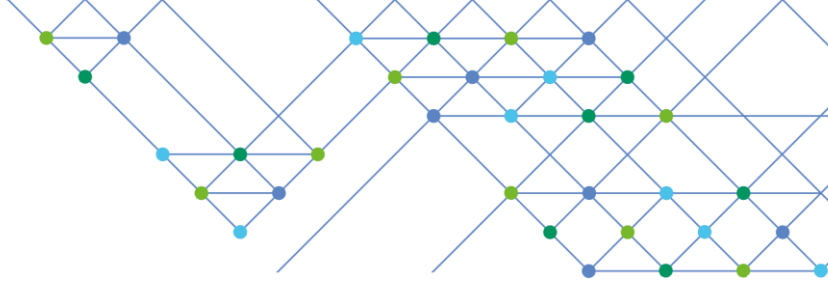
- 4.1. Mindestens 60 Tage vor der geplanten Mitgliederversammlung versendet der Chair des Nominating Committees einen Aufruf an alle Vereinsmitglieder, bei Interesse an einer der zur Wahl stehenden Aufsichtsratspositionen mit dem Nominating Committee Kontakt aufzunehmen.
- 4.2. Mitglieder des Nominating Committees erläutern den Interessenten die Aufgaben und Pflichten der jeweiligen Aufsichtsratsposition und händigen ihnen die aktuelle Fassung des Governance Handbook der CFA Society Germany aus. Sie fordern von den Interessenten Bewerbungsunterlagen und eine schriftliche Anerkennung der Conflict of Interest Policy ein.
- 4.3. Die Bewerbungsfrist für die Aufsichtsratswahlen wird vom Chair des Nominating Committees festgelegt und endet spätestens sechs Wochen vor der geplanten Mitgliederversammlung.

§ 5 – Nominierungsprozess

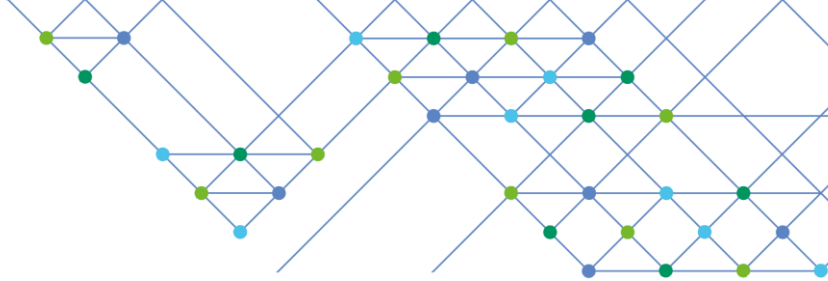
- 5.1. Aus den eingegangenen Bewerbungen wählt das Nominating Committee nach eingehender Prüfung für jede zur Wahl stehende Aufsichtsratsposition den geeignetsten Kandidaten aus.
- 5.2. Die Auswahl durch das Nominating Committee erfolgt ausschließlich im Interesse des Vereins und ist schriftlich zu begründen. Die Begründung soll die Meinung jedes einzelnen Mitglieds des Nominating Committees widerspiegeln. Das Kandidatenprofil soll sich weitestgehend mit dem in § 1 dieser Wahlordnung definierten Anforderungsprofil decken. Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat insgesamt ausgewogen zusammengesetzt sein und die breite Mitgliederbasis angemessen repräsentieren.

§ 6 – Wahlvorgang

- 6.1. Nach Abschluss des Nominierungsprozesses werden die Wahlvorschläge des Nominating Committees inklusive einer Kurzdarstellung der Kandidaten den Mitgliedern unter Beachtung der Formvorschriften und Fristen des § 4.4 a) ii) der Satzung zur Kenntnis gebracht.
- 6.2. Die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. § 4.6 der Satzung gilt entsprechend.
- 6.3. Bei der Mitgliederversammlung zählt das Nominating Committee die persönlich und die gegebenenfalls per Vollmacht abgegebenen Stimmen aus und berichtet unter Berücksichtigung der elektronisch abgegebenen Stimmen an die Mitgliederversammlung. Bei der Stimmenauszählung ist das Vier-Augen-Prinzip zu beachten.



- 6.4. Erhält ein vom Nominating Committee vorgeschlagener Kandidat nicht die erforderliche Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung, gilt § 5.2 c) der Satzung entsprechend. Der Nachfolger darf in diesem Fall nicht mit dem nominierten Kandidaten identisch sein.



Anforderungsprofil Aufsichtsrat

1. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat legt in Abstimmung mit dem Vorstand die Grundsätze der Vereinsarbeit fest. Er ist repräsentativ für den Verein tätig und beaufsichtigt die Arbeit des Vorstands in dem in der Satzung festgelegten Umfang. Mitglieder des Aufsichtsrats der CFA Society Germany sind ehrenamtlich tätig. Die Aufsichtsratssitzung findet mindestens drei Mal jährlich statt. Ein Aufsichtsratsmitglied sollte 2-3 Stunden im Monat für seine Aufgabe im Gremium einplanen.

Kompetenzen

- Persönlichkeit / Diversity im Gremium
- Unabhängigkeit / Souveränität
- Rollen- und Verantwortungsbewusstsein
- Vertrauenswürdigkeit
- Unternehmerische Erfahrung, erwiesene Erfahrung als leitender Angestellter
- Erfahrung in ehrenamtlichen Gremien
- Bereitschaft und Fähigkeit zu ausreichendem inhaltlichem Engagement (im Gremium)
- Erfahrung im Bereich Corporate Governance
- Identifikation mit den Zielen und Aufgaben des Vereins
- Kontrollkompetenz
- Teamkompetenz
- Spezialkenntnisse (Strategie, Unternehmensfinanzierung, usw)